

zu Inconvenienzen geführt habe, das hat der Herr Staatsminister zugegeben und gesagt, man könne auf den gesunden Sinn des Volkes dabei bauen. Nun dann sollte man es dabei auch bewenden lassen; ich wünsche und hoffe, daß dieser Sinn gesund bleibe, wo er nicht noch gesünder werden wird. Ich sehe keinen Grund, warum man von dem zeitherigen Rechte abgehen will; wenigstens aus der Erfahrung kann kein Grund dafür nachgewiesen werden. Es ist nochmals zurückgegangen worden auf den Unterschied, der durch die neue Gesetzgebung hervorgerufen werde, zwischen den Allodial- und den Lehngütern, und es ist bemerkt worden, daß ein solcher Unterschied auch abgesehen hiervon bestehe. Dem muß ich aber einhalten, daß ich das nur bedauere, und daß die Gesetzgebung dahin arbeiten sollte, diesen Unterschied eher zu verwischen, als zu befördern. Es ist aber, ich muß darauf nochmals zurückkommen, nicht anzurathen, eine Verschiedenheit hervorzurufen, welche die Vorstände des Creditvereins, die zu der größtmöglichen Vorsicht verpflichtet sind, fast nothgedrungen verleiten könnte, bei Darlehn einen Unterschied in Bezug auf die verschiedenen Gattungen der Güter zu machen. Ich könnte das nur für einen großen Nachtheil erkennen und fürchte, daß, wenn man auf dieser Bahn fortgehen wollte, man bald dahin gelangen werde, einen großen Theil der Gutsbesitzer dem Creditvereine zu entfremden. Endlich bemerke ich noch, daß ich auch nicht zugeben kann, daß durch die Mitverpfändung des Inventarii der Realcredit sehr gehoben werden kann. Es wird sich so leicht kein Gläubiger dazu bereitwillig finden lassen, auf Güter, die ein bedeutendes Inventar haben, mehr zu leihen, als auf andere, die weniger Inventar haben; denn das ist sehr vorübergehender Natur. Wer kann dafür stehen, daß der Grundstücksbesitzer, dem man aus dieser Rücksicht das Capital geliehen hat, späterhin das Inventarium veräußert, weil er findet, daß das Unternehmen nicht seinen Wünschen entspricht und hinlänglich rentirt, oder des Inventars sonst verlustig geht. Es kann auch der Fall eintreten, daß ein solches Gut kurz nach der Darlehnung veräußert wird und daß der neue Besitzer das Inventar verringert. Immer wird also ein Capital, welches in der Vorausicht dargeliehen wird, daß das Gut ein großes Inventar habe, weniger gesichert sein, als ein anderes, wobei der Verleiher nur Rücksicht genommen hat auf Grund und Boden, der ihm immer bleibt, und ich glaube, daß in Bezug auf den Realcredit durch diese Bestimmung weniger gewonnen werde, als man hofft.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir nur einige Worte, um ein Mißverständnis zu beseitigen. Das verehrte Mitglied v. Polenz sagte, er wünsche nicht, daß die Gutsbesitzer durch das neue Gesetz schlechter gestellt werden möchten, als bisher. Es sollen die Grundbesitzer durchaus nicht gehindert werden, einzelne Stücke von ihrem Inventario oder auch das ganze zu verkaufen. In der Fassung, welche das Ministerium nachträglich vorgeschlagen, ist dies ausdrücklich ausgesprochen, und selbst die letzten Worte: „so lange nicht eine Gefährde nachgewiesen wird,“ enthalten keine Beschränkung gegen jetzt. Sie würden nicht einmal nothwendig gewesen sein, hätte man nicht den vorhergehenden Satz ausdrücklich aufzunehmen gewünscht.

Der Grundstücksbesitzer ist nach dem Entwurf nicht mehr behindert, das Inventar zu veräußern, als er es durch den Vorschlag der Deputation sein würde. Die Ansicht der Deputation stimmt mit dem Vorschlage der Regierung im Allgemeinen insofern vollkommen überein, als auch die Ansicht der Deputation dahin geht, daß das zum Gute gehörige Inventar an Vieh, Schiff und Geschirre während des Concurse bei dem Gut bleiben und mit demselben subhastirt werden solle. Der hauptsächlichste Unterschied ist, daß nach dem Vorschlage der Regierung auch der Erlös aus dem Inventario zum Besten der hypothekarischen Gläubiger verwendet werden solle, während nach der Ansicht der Deputation die chirographarischen Gläubiger daran Antheil haben sollen. Sonach kann ich diese Einwendungen, die darauf beruhen, daß der Begriff schwankend sei, nicht gelten lassen; denn es tritt nach der einen Ansicht diese Schwierigkeit nicht minder ein, wie nach der andern. Ich kann ferner das nicht gelten lassen, daß der Vorschlag der Regierung nicht den Realcredit erhöhen könne; denn offenbar muß der Realcredit erhöht werden, wenn gesagt wird: „daß der Erlös zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger ebenfalls zu verwenden sei.“ Ein Hinweggehen aber, wie die Deputation es wünscht, würde wenigstens nicht den Zweck erreichen, den die Deputation erreichen will, dadurch, daß zur Sicherstellung der hypothekarischen Gläubiger, wenn das Gut in Anspruch genommen würde, das Inventarium bei der Subhastation mit benutzt wird, und fürchte sehr, daß, wenn ein Gesetz nicht vorliegt, die chirographarischen Gläubiger auf etwas Anderes kommen werden, als worauf der gesunde Sinn sie bis jetzt geführt hat. Wenn ich gesagt habe „gesunder Sinn,“ so habe ich damit ausdrücken wollen, es habe ihnen so natürlich geschienen, daß Niemand daran gedacht habe. Wo das Interesse im Spiele ist, wo sie glauben können, ihr Recht zu verlieren, werden sie, aufmerksam gemacht, auch von ihrem Rechte Gebrauch machen.

Bürgermeister Wehner: Der Herr Staatsminister hat bemerkt, daß die chirographarischen Gläubiger in Zukunft durch das Gesetz darauf aufmerksam gemacht würden, daß ihnen ein Recht an das Inventarium zustehe, und daß sie öfters nunmehr auf den Verkauf des Inventariums antragen würden. Allein ich muß bemerken, daß nach meiner Ansicht das nicht richtig ist; es ist ins Auge zu fassen, daß vom Concurse die Rede ist, und den hat man wohl im Sinne, gleich bei dessen Anfang ein curator bonorum angestellt wird, der für die ganze Masse sorgen muß, und einzelne Gläubiger können dann nicht mehr darauf antragen, daß das oder jenes, was zur Masse gehört, verkauft und derselben entzogen werde. Daher dürfte dieser Einwurf keinen Einfluß auf die Sache haben. Mehre Gründe haben schon der Herr D. Günther und der Herr Vicepräsident genügend auseinandergesetzt. Ein durchschlagender Grund ist der, daß man nicht zu einer Ungerechtigkeit Veranlassung gibt. Denn eine Ungerechtigkeit würde es sein, wenn man die chirographarischen Gläubiger noch schlechter stellen wollte; die hypothekarischen hat man am vorigen Landtage schon durch ein Gesetz sehr begünstigt, und ich glaube, daß man nun einmal aufhören müsse,